



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2169/14-IV

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 15.12.2014 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag Teltow-Fläming fordert die Landesregierung Brandenburg auf, dafür Sorge zu tragen, dass die FBB GmbH mit der Sanierung der Nordbahn und der temporären Nutzung der Südbahn erst beginnt, wenn der baulich zu leistende passive Schallschutz zu einhundert Prozent gemäß Gerichtsbeschluss bzw. gemäß Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschluss umgesetzt ist.

Der Kreistag fordert die Landesregierung Brandenburg ferner auf, sich für eine umgehende Selbstverpflichtung der FBB einzusetzen, den von der temporären Nutzung der Südbahn betroffenen Eigentümern eine Lärmrente zu zahlen, sollte der Schallschutz ohne Verschulden der Bürger nicht rechtzeitig umgesetzt werden können. Hierfür ist eine umsetzbare, geeignete Anspruchsermittlung, die die bautechnischen und schallschutztechnischen Standards beachtet, rechtzeitig sechs Monate vor Eröffnung des Flugbetriebs für alle Grundstücke, die im Bereich der Südbahn liegen (siehe im Internet veröffentlichte Karte des Flughafens), den Bürgern auszuhändigen.

Kein Verschulden für eine Verzögerung trifft die anspruchsberechtigten Bürger, wenn die FBB bzw. die Ingenieurbüros ungeeignete Anspruchsermittlungen vorlegen, in der

- Wohnküchen wegen einer angeblich zu geringen Fläche vom Schallschutz ausgeklammert worden sind,
- Wohnräume wegen fehlender Raumhöhe oder fehlender Belichtung als nicht anspruchsberechtigt angesehen werden, obwohl das Wohngebäude in der bebauten Ortslage liegt und Bestandsschutz aufweist,
- Innendämmungen mit entsprechenden Wohnflächenverlusten vorgesehen werden, die der Bürger nicht dulden will,
- bautechnische Standards verletzt werden, wie z.B. Innendämmungen ohne ausreichende Dampfdiffusionssperre (fehlende U-Wertberechnungen etc.),
- schallschutztechnische Standards verletzt werden, wie z.B. Abriss von schweren, schallschutztechnisch günstig wirkenden Innenverkleidungen (Kalkgipsputz auf Herakitplatten oder auf Schilfrohrputz und Bretterschalung),

oder

- Bürger aufgrund ungeeigneter Festlegungen der FBB zu Verfahrensfragen, insbesondere zu Beauftragung, Gewährleistung, Abnahme und Baumängelbeseitigung und aufgrund einer fehlenden Unterzeichnung des Schallschutzkonzeptes und fehlender Verantwortungsübernahme der FBB für die Leistungsverzeichnisse und -beschreibungen und aufgrund fehlender Regelungen für Vorfinanzierungen Firmen unter diesen Maßgaben nicht beauftragen wollen.

Der ausgezahlte Betrag der Lärmrente darf zu keinem Zeitpunkt von der Summe des baulichen Schallschutzes in Abzug gebracht oder auf eine Entschädigung im Kappungsfall (30%-Regelung) angerechnet werden.

Die Lärmrente ist für jede betroffene bewohnte Wohneinheit im Voraus zu entrichten und beträgt zehn Prozent der Summe des Schallschutzes laut jüngster Anspruchsermittlung (ASE) für die Wohneinheit. Die Rente kann nur nach Antragstellung gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von betroffenen Wohneinheiten auf Grundlage der Übersichtskarte Teilvollzugsgebiete temporäre Nutzung Südbahn Stand April 2014. Für den Fall, dass statt baulicher Umsetzung von Schallschutz letztlich doch die Entschädigungsregelung (Kappungsfall) greift, ist dem Bürger bis zur Mitteilung dieses Sachverhaltes die Lärmrente auf Grundlage der jüngsten ASE auszusahlen.

Jeder Bürger, der seine Ansprüche geltend gemacht hat, erhält einen Betrag in Höhe von 5% der Pauschalsumme berechnet für ein Jahr aufgeteilt auf die jeweiligen Monate, denen er ohne Schutz bzw. Schutzmöglichkeit dem Fluglärm ausgesetzt ist, ausgezahlt.

Kann die FBB oder die Ingenieurbüros gegenüber dem LUBB oder gegenüber dem Flughafenberatungszentrum nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Beauftragung von Firmen vorliegen - sofern 6 Monate für die Baufertigstellung vorgemerkt worden sind - entfällt der Anspruch auf Lärmrente.

Bei Anspruchsermittlungen zur Entschädigung, bei denen der durch die FBB und die Ingenieurbüros ermittelte Betrag rechtsstreitig ist, ist solange die rechtliche Einschränkungen für eine Beauftragung von Firmen bestehen, ebenfalls von einer Lärmrente auszugehen. Die Voraussetzungen für die Zahlung einer Lärmrente entfallen, wenn die FBB sich bereit erklärt, auch weitergehende Ansprüche von Bürgern unabhängig von der erstmaligen Auszahlung des Entschädigungsbetrages dem Grunde nach anzuerkennen.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2014

Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages